

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

zur Vorlage zur Beschlussfassung Drs. 18/3818

Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Vorlage zur Beschlussfassung – Drs. 18/3818 – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13, § 7a wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

„§ 7a Innovationsklausel

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen.“

2. Nummer 64, § 59a wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

„§ 59a Beauftragter, Beauftragte oder Gremium für Diversität und Antidiskriminierung

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5b Absatz 1

und 2 als Anlaufstelle ein Beauftragter, eine Beauftragte bestellt oder ein Gremium für Diversität gebildet.

(2) Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin und kann bei der Aufgabenerfüllung von einer zentralen Stelle für Diversität unterstützt werden.

(3) Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.

(4) Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Der oder die Beauftragte bzw. das Gremium für Diversität ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm oder ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Studierenden, Beschäftigten und Dritten nicht gegenüber dem Präsidium und der Personalvertretung.“

3. Nummer 94, § 97, Absatz 3 wird gestrichen.

4. Nummer 104, § 110 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses angestrebt wird. Die Entfristung ist im Einzelfall zu prüfen und erfolgt nach einer Auswertung der erbrachten Leistung und unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen.“

Begründung

zu 1) § 7a:

Die so genannte Erprobungsklausel, § 7a BerlHG, wird in Innovationsklausel umbenannt, bleibt ansonsten jedoch in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten. Die Berliner Hochschulen haben sich trotz schwieriger Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren überaus erfolgreich entwickelt. Eine wesentliche Grundlage hierfür bildete die Erprobungsklausel, die den Hochschulen im Sinne einer Stärkung ihrer Hochschulautonomie gewisse Gestaltungsspielräume ließ und ihrer Ausdifferenzierung und strategischen Profilbildung somit den Weg ebnete. Sie hat es den Hochschulen ermöglicht, innovative Modelle der Leitung und Finanzierung zu erproben, um Entscheidungsprozesse zu erleichtern und die Wirtschaftlichkeit zu stärken. Die in der vorlie-

genden Fassung vorgesehene Anpassung des § 7a schränkt den Geltungsbereich der Erprobungsklausel erheblich ein und droht die Hochschulen in ihrer Entwicklung um Jahre zurückzuwerfen. Die Erprobungsklausel unterliegt keiner Fristsetzung. Sie wird von den Hochschulen als Instrument geschätzt und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es ist daher weder notwendig noch sinnvoll, sie aufzuweichen. Mit ihrem Fortbestehen als Innovationsklausel wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen weiter gestärkt und somit die Grundlage für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes gelegt.

zu 2) § 59a:

Die Hochschulen stellen sicher, dass sie über eine Anlaufstelle für Diversität und Diskriminierung verfügen. Ihnen bleibt es jedoch freigestellt, anstelle eines Beauftragten alternativ ein Gremium als Anlaufstelle einzurichten, sofern dieses nicht bereits besteht. Entsprechende bereits etablierte Strukturen können somit erhalten bleiben, ohne dass zusätzliche Ressourcen gebunden werden müssen. Das Gremium arbeitet vernetzend, so dass eine Bestellung von Beauftragten in allen Instituten und Fachbereichen weder erforderlich noch sinnvoll ist.

zu 3) § 97 Absatz 3:

Die mit § 97 Absatz 3 neu vorgesehene Regelung für gemeinsame Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen würde Forschungskooperationen zukünftig erheblich erschweren und einen deutlichen Wettbewerbsnachteil für die Berliner Hochschulen darstellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gemeinsame Berufungen im Beurlaubungsmödell in Berlin auf maximal zehn Jahre begrenzt werden, während im benachbarten Brandenburg Beurlaubungen auf Dauer möglich sind. Die Berliner Hochschulen würden mit der vorgesehenen Neuregelung das finanzielle Risiko tragen, einen gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung Berufenen anschließend auf eine eben nicht vorhandene Strukturstelle übernehmen zu müssen. Die bisherige Praxis gewährleistet den Hochschulen hingegen Planungssicherheit und hat sich bewährt. Beurlaubungen müssen daher auch weiterhin für die gesamte Dauer der Dienstzeit möglich sein.

zu 4) § 110 Absatz 6:

Auch wenn die Hochschulen eine Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen anstreben sollten, ist die Entscheidung grundsätzlich im Einzelfall und zum Zeitpunkt der möglichen Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu treffen. Es muss den Hochschulen auch zukünftig möglich sein, von einer Entfristung abzusehen.

Berlin, 31. August 2021

Dregger Dr. Hausmann Grasse
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Czaja Fresdorf Förster
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der FDP